

Religiöse Werte im Recht

Tradition, Rezeption, Transformation

herausgegeben von

Stefan Grundmann und Jan Thiessen

Mohr Siebeck

Stefan Grundmann: geboren 1958, Dr. iur., Dr. phil., LL.M. (Berkeley), ist Professor für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, derzeit beurlaubt für eine Professur für Transnationales Recht am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz. Seine Hauptwerke gelten dem Europäischen Vertragsrecht, dem Vertragsrecht allgemein, dem Europäischen Gesellschaftsrecht, dem Bankrecht, dem Internationalen Recht in seinen verschiedenen Facetten und der Privatrechtstheorie. Er ist Präsident der Society of European Contract Law, der European Law School (Berlin/London/Paris/Rom/Amsterdam) und geschäftsführender Herausgeber der European Review of Contract Law sowie der (deutschen und englischen) Lehr- und Handbuchreihe Ius Communitatis.

Jan Thiessen: geboren 1969, Dr. iur., ist Professor für Bürgerliches Recht, Juristische Zeitgeschichte und Wirtschaftsrechtsgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seine wesentlichen Forschungsinteressen betreffen die neuere Wirtschaftsrechtsgeschichte insbesondere des 19. und 20. Jahrhunderts und die Juristische Zeitgeschichte seit dem Ersten Weltkrieg, das Recht der Unternehmensnachfolge sowie das Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht mit seinen insolvenzrechtlichen Implikationen.

ISBN 978-3-16-155791-0

ISSN 1861-5449 (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen aus der Stempel-Garamond gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Inhaltsverzeichnis

Stefan Grundmann / Jan Thiessen

Religiöse Werte im Recht – Tradition, Rezeption, Transformation 1

Wim Decock

Recht und Finanzen in der Spätscholastik 19

Norbert Oberauer

Recht als Vermittler zwischen Religion und Ökonomie:

Das islamische Zinsverbot 43

Joseph E. David

Gesetzesreligion und Rechtspluralismus 67

Elias Bornemann

Religiöse Pluralität und demokratischer Rechtsstaat.

Die pluralistischen Demokratietheorien Robert A. Dahls und

Ernst Fraenkels im aktuellen religionssoziologischen Kontext 87

Joseph H. H. Weiler

Freiheit zur und Freiheit von der Religionsausübung:

Das europäische Modell 101

Autorenverzeichnis 115

Recht und Finanzen in der Spätscholastik*

Wim Decock

I. Einführung	19
II. Der allgemeine Rahmen: Wirtschaftsanalyse, Recht und Werte in der spanischen Scholastik	20
1. Die „spanischen Scholastiker“ und die „Schule von Salamanca“	20
2. Die spanischen Scholastiker und die Geschichte des ökonomischen Denkens	22
3. Der moralische und rechtliche Kontext der scholastischen Wirtschaftswissenschaft	25
III. Ausgewählte Themen: Geldabwertung und der Schuldenmarkt	26
1. Juan de Mariana zur Geldabwertung	26
2. Leonardus Lessius und der Schuldenmarkt	34
IV. Abschließende Bemerkungen	42

I. Einführung

Ziel dieses Beitrags ist es, eine exemplarische Einführung in die umfangreiche Darstellung von Fragen zu Geld und Kredit in den Schriften der frühmodernen spanischen Scholastiker (16. bis 17. Jahrhundert) zu geben. Dieser Artikel erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Denn wie bereits *Marjorie Grice-Hutchinson* (1908–2003) in ihrem wegweisenden Werk zu den Geldtheorien der Schule von Salamanca bemerkte, ist das Material aus Primärquellen „so umfangreich und interessant, dass es einer ganzen Reihe von Monografien bedürfte, um ihm gerecht zu werden“.¹

Aus diesem Grund wird im Folgenden zunächst das ökonomische Gedankengut der Spanier überblicksartig dargestellt. Dabei werden die Konzepte der „spanischen Scholastik“ und der „Schule von Salamanca“ erörtert. Außerdem wird der Beitrag der spanischen Scholastiker zur Entwicklung der Wirtschafts-

* Eine englische Fassung dieses Beitrags ist erschienen unter dem Titel „Spanish Scholastics on Money and Credit“ in: Fox/Ernst (Hg.), *Money in the Western Legal Tradition. Middle Ages to Bretton Woods*, 2016, 267–283.

¹ *Grice-Hutchinson*, *The School of Salamanca. Readings in Spanish Monetary Theory. 1544–1605*, 1952, ix. <http://mises.org/library/school-salamanca> (Datum des letzten Zugriffs: 30. September 2017).

analyse kurz besprochen, wobei auch der moralische und rechtliche Kontext, aus dem ihre Schriften hervorgingen, Berücksichtigung finden soll. Im zweiten Teil dieses Beitrags werden ausgewählte Themen zum ökonomischen Denken der Scholastiker erörtert, und zwar die Fragen der Geldabwertung (Währungsabwertung/Münzentwertung) und des Schuldenmarktes am Anfang des 17. Jahrhunderts. Diese beiden Themen erscheinen besonders interessant, da sie in der modernen Forschung bisher relativ wenig Aufmerksamkeit erfahren haben, was darauf beruht, dass sich frühere Untersuchungen nur auf die „großen Namen“ aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (z. B. *Vitoria*, *Soto*, *Mercado*) und dessen Schriften zum Geldverleih, Wucher und Geldwechsel konzentriert haben. Darüber hinaus bieten die Themen „Geldentwertung“ und „Schuldenmarkt“ auch Gelegenheit, die enge Verbindung von wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher und religiöser Argumentation in der spanischen Scholastik zu illustrieren. Die Behandlung dieser Themen anhand der Werke von respektive *Juan de Mariana* (1536–1624) und *Leonardus Lessius* (1554–1623) wird auch die enge Beziehung zwischen dem, was in der damaligen Realwirtschaft geschah, und den Überlegungen der spanischen Scholastiker aufzeigen.

II. Der allgemeine Rahmen:

Wirtschaftsanalyse, Recht und Werte in der spanischen Scholastik

1. Die „spanischen Scholastiker“ und die „Schule von Salamanca“²

Die Forschung zum ökonomischen Denken der scholastischen Theologen und Rechtsgelehrten im frühmodernen Spanien wurde in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch *Marjorie Grice-Hutchinson* und andere Wissenschaftler neu belebt.³ Durch ihr Werk wurde es üblich, die spanischen Scholastiker als

² Dieser Abschnitt stützt sich auf *Decock*, *Law and the Bible in Neo-Scholasticism*, in: Strawn/Witte Jr. (Hg.), *Oxford Encyclopedia of the Bible and Law*, 2015, 325–331. Für eine Kurzeinführung in die Scholastik, siehe auch *Thier*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann/Stier (Hg.), *The Max-Planck-Encyclopedia of European Private Law*, 2012, Bd. 2, 1529–1532, zuerst auf Deutsch veröffentlicht als „Scholastik“, in: Basedow/Hopt/Zimmermann/Illmer (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, 2009, Bd. 2, 1370–1373.

³ *Grice-Hutchinson* (Fn. 1); *dies.*, *Early Economic Thought in Spain*. 1177–1740, 1978. Zu anderen Standardwerken zählen: *Popescu*, *Studies in the History of Latin American Economic Thought*, 1997; *Gómez Camacho*, *Economía y filosofía moral: La formación del pensamiento económico europeo en la Escolástica Española*, 1998; *Langholm*, *The Legacy of Scholasticism in Economic Thought. Antecedents of Choice and Power*, 1998; *Chafuen*, *Faith and Liberty: The Economic Thought of the Late Scholastics*, 2003 [= leicht geänderte Fassung von *Chafuen*, *Christians for Freedom: Late-Scholastic Economics*, 1986], *Del Vigo Gutiérrez*, *Economía y ética en el siglo XVI: Estudio comparativo entre los padres de la reforma y la teología Española*, 2006. Für andere Sekundärquellen, siehe *Grabill* (Hg.), *Sourcebook in Late-Scholastic Monetary Theory: The Contributions of Martín de Azpilcueta, Luis de Molina S.J., and Juan de Mariana S.J.*, 2007, xiii–xxxv, und *Decock* *JHET* 2009, 57–78.

die „Schule von Salamanca“ zu bezeichnen, da die meisten der Doktoren entweder Student oder Dozent an der Universität von Salamanca gewesen waren.⁴ Hierbei ist wichtig zu wissen, dass der Wiederaufschwung des scholastischen Denkens in Salamanca Bestandteil eines viel umfassenderen Phänomens war, das entweder als „Neuscholastik“, „Spätscholastik“, „Barockscholastik“, „Zweite Scholastik“, „Frühmoderne Scholastik“ oder sogar „Renaissance-Aristotelik“ bezeichnet wird.⁵ Wie diese Bezeichnungen andeuten, war das erneute Interesse an *Thomas von Aquin* (ca. 1225–1274), insbesondere an seiner *Summa Theologiae*, in Spanien Teil eines umfangreicheren Wiederauflebens an Universitäten in ganz Europa ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und danach. Ein typisches Beispiel ist das neuscholastische Werk des *Conrad Summenhart von Calw* (1455–1502), der an der Universität Tübingen lehrte und für seine Abhandlung *De contractibus* (*Über Verträge*) bekannt ist, welche das spanische ökonomische Denken stark beeinflusste. Summenharts Werk zeigte schon die „hybride“ Natur des neuscholastischen Denkens: Es verband *Thomismus* mit nominalistischen Gedankengängen wie dem *Scotismus*. Tatsächlich wurden nominalistische Philosophen wie *Duns Scotus* (ca. 1266–1308), *Jacques Almain* (gest. 1505) und *John Mair* (1467–1550) häufig von den spanischen Doktoren zitiert, auch wegen ihrer Beiträge zur Werttheorie und Wirtschaftsethik.

Neueste Forschungen heben hervor, dass die Ursprünge der spanischen Neuscholastik nicht auf die Pionierarbeit von *Francisco de Vitoria* (1483/1492–1546) an der Universität von Salamanca reduziert werden können.⁶ Gut belegt ist jedoch die Tatsache, dass Vitorias Einfluss so groß war, dass man weiterhin mit Überzeugung sagen kann, er sei der Begründer einer besonders einflussreichen Strömung der spanischen Neuscholastik gewesen, die als „Schule von Salamanca“ bekannt wurde. Neben Vitoria zählen zu dieser Schule die Dominikanertheologen *Domingo de Soto* (1495–1560), *Domingo de Báñez* (1528–1604) und *Tomás de Mercado* (ca. 1530–1575) sowie die Kirchenrechtler *Martín de Azpilcueta* (*Dr. Navarrus*) (1492–1586) und *Diego de Covarruvias y Leyva* (1512–1577). Die neuscholastische Bewegung war aber nicht nur auf einen einzigen religiösen Orden beschränkt. Auch Jesuitentheologen wie *Luis de Molina* (1535–1600), *Juan de Mariana* und *Francisco Suárez* (1548–1617) trugen in jeder Hinsicht zur Wiederentdeckung des *Thomas von Aquin* bei. Viele von ihnen wurden während ihres Studiums von den Lehren aus Salamanca beeinflusst; nicht nur in Salamanca selbst, sondern auch in anderen Universitäten, wie etwa in Alcalá de Henares. Diese Lehren gaben sie sodann in ihren eigenen Schulen weiter. So trugen die

⁴ *Grice-Hutchinson* RHE 1989, 24–35; nachgedruckt in: Moss/Ryan (Hg.), *Economic Thought in Spain: Selected Essays of Marjorie Grice-Hutchinson*, 1993, 23–29.

⁵ *Schmutz* Revue thomiste 2000, 270–341.

⁶ *Belda Plans*, *La Escuela de Salamanca y la renovación de la teología en el siglo XVI*, 2000 und *Anxo Pena González*, *La Escuela de Salamanca de la Monarquía hispánica al Orbe católico*, 2009.

Jesuiten in nicht geringem Maße zur Verbreitung der spanischen Neuscholastik in der ganzen Welt bei. Der Einfluss der spanischen Neuscholastik ist in den Schriften von Theologen und Kanonisten zu erkennen, die in Gegenden des spanischen Kaiserreichs und darüber hinaus tätig waren, so etwa in den Niederlanden und Belgien, z. B. *Leonardus Lessius*, den man als „spanischen Scholastiker“ bezeichnen kann, da die Südlichen Niederlande zum Kaiserreich Spanien gehörten. Ihr Einfluss reichte auch über Fachgrenzen hinaus, wie die unauslöschliche Prägung, welche Theologen aus Salamanca auf Rechtsgelehrte wie *Antonio Gomez* (1501–1561) und *Hugo Grotius* (1583–1645) hinterlassen haben, deutlich zeigt. Überdies wurde die These aufgestellt, dass auch *Adam Smith* (1723–1790) durch die Schule von Salamanca – über protestantische Naturrechtler wie *Grotius* – beeinflusst worden sei.⁷

2. Die spanischen Scholastiker und die Geschichte des ökonomischen Denkens

Seit *Marjorie Grice-Hutchinsons* bahnbrechender Forschung in den 1950er-Jahren wurden den spanischen Scholastikern viele Beiträge zur Entwicklung der Wirtschaftsanalyse zugeschrieben. So bemerkte *Grice-Hutchinson* im Jahr 1952: „Obgleich sie als Moralisten schrieben, bemühten sie sich, das Wesen des Geldes objektiv zu untersuchen, und gaben sich nicht damit zufrieden, das Geldwesen, wie es zu ihrer Zeit funktionierte, nur zu billigen oder zu verurteilen, sondern versuchten, tiefer zu gehen und es wissenschaftlich zu erklären.“⁸ Dieser Befund wurde zwei Jahre später in *Joseph Schumpeters* (1883–1950) posthum veröffentlichter *History of Economic Analysis* bestätigt. *Schumpeter* schrieb Jesuitenscholastikern wie *Luis de Molina*, *Leonardus Lessius* und *Juan de Lugo* (1583–1660) zu, die eigentlichen Väter der Wirtschaftsanalyse zu sein. Obgleich, wie *Schumpeter* ebenfalls erkannte, ihre Schriften moralischer und juristischer Natur waren, bemerkte er zutreffend, dass ihre normativen Schlüsse auf empirischen Erkenntnissen aufbauten. Ihr normatives Naturrecht setzte eine analytische Phase voraus, in der Marktprozesse eingehend untersucht wurden.⁹ Folglich verdienen die spanischen Scholastiker einen Platz in jeder geschichtlichen Darstellung über die Entwicklung der Wirtschaftswissenschaft. Es sollte jedoch angemerkt werden, dass nicht alle Forscher die Scholastiker gleichermaßen hoch schätzten. Sogar prominente Kommentatoren wie *Raymond de Roover* (1904–1972) hielten die spätscholastische Wirtschaftswissenschaft für zu stark im mittelalterlichen Paradigma von Wucher und gerechter Preisfindung verhaftet, um wirklich innovativ zu sein.¹⁰ Darüber hinaus hat – wie *Stephen Grabill* vor Kurzem bemerkte – die

⁷ *de Roover*, in: Kirshner (Hg.), *Business, Banking and Economic Thought in Late Medieval and Early Modern Europe: Selected Studies*, 1974, 333; *Chafuen* (Fn. 3), 2003.

⁸ *Grice-Hutchinson* (Fn. 1), 42.

⁹ *Schumpeter*, *History of Economic Analysis*, 1972 (= 1954), 111.

¹⁰ *De Roover* QJE 1955, 161–190; nachgedruckt in: Kirshner (Fn. 7), 306–335.

Assoziation der Scholastik mit Katholizismus, religiöser Autorität und aristotelischer Metaphysik diese zur Zielscheibe positivistischer Historiker wie *Mark Blaug* (1927–2011) gemacht.¹¹

Die spanischen Scholastiker wurden insbesondere dafür gelobt, die sogenannte „Geldmengentheorie“ antizipiert zu haben.¹² Die Geldmengentheorie versucht, eine Verbindung zwischen der Geldmenge (M), der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes (V), dem Preisniveau (P) und dem realen Wert des Nationalprodukts (Y) herzustellen, indem sie $MV = PY$ setzt.¹³ Vereinfacht gesagt, erklärt die Theorie, dass das Preisniveau proportional zum Geldvolumen steht. Überdies sollen die spanischen Scholastiker, insbesondere der Kirchenrechtler *Martín de Azpilcueta* (1492–1586), alias *Dr. Navarrus*, die „Kaufkrafttheorie des Geldes“ entwickelt haben – zwölf Jahre früher als *Jean Bodin* (1530–1596).¹⁴ Je mehr Geld vorhanden ist, umso weniger Güter können mit derselben Menge an Geld erworben werden.¹⁵ Das Geld ist mehr wert, wenn es knapp ist, als wenn es reichlich vorhanden ist. Der folgende Text von *Azpilcueta* enthält Elemente beider Theorien:¹⁶ „Auch wenn der Rest gleich ist, wird in jenen Ländern, in denen großer Mangel an Geld herrscht, weniger Geld für verkäufliche Waren und sogar für Arbeitskräfte und menschliche Arbeit gegeben, als dort, wo es reichlich vor-

¹¹ *Grabill* (Fn. 3), xiii.

¹² *Grice-Hutchinson* (Fn. 1), 52.

¹³ *Sandmo*, *Economics Evolving. A History of Economic Thought*, 2011, 288–289, der die Entwicklung der modernen Fassung dieser Theorie im Werk von Irving Fisher (1867–1947) erörtert, nach dem die Quantitätstheorie auch „Fisher-Gleichung“ genannt wurde. Es existiert eine geänderte Fassung der Fisher-Gleichung, die als „Cambridge-Gleichung“ bekannt ist, vgl. *Black/Hashimzade/Myles*, *A Dictionary of Economics*, 2012, 48.

¹⁴ Siehe *Rodrigo Muñoz de Juanas'* einleitende Bemerkungen in: *Grabill* (Fn. 3), 12. Die Literatur zu *Azpilcueta* ist äußerst ergiebig. *Lavenia*, *Archivio Italiano per la storia della pietà* 2003, 15–148; *Muñoz de Juana*, *Moral y economía en la obra de Martín de Azpilcueta*, 1998; *Schefold* (Hg.), *Vademecum zu zwei Klassikern des spanischen Wirtschaftsdenkens*, *Martín de Azpilcueta's „Comentario resolutorio de Cambios“ und Luis Ortiz' „Memorial del Contador Luis Ortiz a Felipe II“*, 1998, *Tejero*, in: *Estudios sobre el Doctor Navarro en el IV centenario de la muerte de Martín de Azpilcueta*, 1988, 125–180.

¹⁵ *Black/Hashimzade/Myles* (Fn. 13), 332. *Grice-Hutchinson* (Fn. 1), 56.

¹⁶ Siehe die durch *Jeannine Emery* angefertigte Übersetzung von *Azpilcueta*, in: *Grabill* (Fn. 3), 70. Diese Passage wurde ebenfalls übersetzt, wenn auch nicht immer ebenso akkurat, in *Grice-Hutchinson* (Fn. 1), 95. Für die spanische Originalfassung siehe *Azpilcueta*, *Comentario resolutorio de usuras sobre el cap. 1 de la question 3 de la 14 causa*, 1556, 84–85, Nr. 51: „Lo tercero, que (siendo lo al yqual) en las tierras, do ay gran falta de dinero, todas las otras cosas vendibles, y aun los manos y trabajos de los hombres se dan por menos dinero que do ay abundancia del, como por la experiencia se vee, que en Francia, do ay menos dinero, que en España, valen mucho menos el pan, vino, pannos, manos y trabajos de hombres: y aun en España, el tiempo, que avia menos dinero, por mucho menos se davan las cosas vendibles, las manos y trabajos de los hombres, que despues que las Indias descubiertas la cubrieron de oro y plata. La causa de lo qual es, que el dinero vale mas donde, y quando ay falta del, que donde, y quando ay abundancia.“ http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10164726_00001.html (Datum des letzten Zugriffs: 30. September 2017).

handen ist. Dies können wir aus der Erfahrung in Frankreich sehen, wo es weniger Geld als in Spanien gibt. Brot, Wein, Wolle, Arbeitskräfte und Arbeit kosten weniger. Sogar in Spanien wurde, als es dort weniger Geld gab, viel weniger für verkäufliche Waren und Arbeitskräfte und menschliche Arbeit gegeben, als später, wo die Entdeckung Westindiens es mit Silber und Gold überhäufte. Der Grund hierfür ist der, dass Geld dann und dort mehr wert ist, wo es einen Mangel an ihm gibt, als dann und dort, wo es reichlich vorhanden ist.“

Dass sich die spanischen Scholastiker mit Geld beschäftigten, war kein Zufall.¹⁷ Auf historischer Ebene erlebten viele Gegenden überall in Westeuropa von Spanien bis England ab dem Beginn des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts eine Zeit anhaltender Inflation, die als „Preisrevolution“ bekannt ist und zeitgenössische Rechtgelehrte und Theologen vor ein Rätsel stellte.¹⁸ Auch heute noch fällt es Forschern schwer, eine angemessene Erklärung für dieses Phänomen zu geben. Während Neomalthusianer eine Ursache im Bevölkerungswachstum sehen, befürworten Experten wie *John H. Munro* eine Rückkehr zur monetären Erklärung nach dem Vorbild von Zeitgenossen der Preisrevolution wie *Dr. Navarrus* und *Bodin*. Lange Zeit war es populär, *Hamiltons* These, dass der Zustrom von Silber aus der Neuen Welt zur Preisrevolution beitrug, zu folgen. Andere Forscher haben jedoch zurecht darauf hingewiesen, dass es bereits im Jahr 1515, also eine geraume Zeit vor der Einführung von Silber aus Nord- und Südamerika in den 1530er Jahren, zur Inflation kam. Eine Erklärung in Form von monetären Veränderungen muss daher modifiziert werden. Laut *Munro* liefert der Kupferminenboom in Mitteleuropa (steigendes M) in Verbindung mit der finanziellen Revolution in den Habsburgischen Niederlanden (steigendes V) eine alternative Erklärung für die Preisrevolution.¹⁹ Jene Veränderungen wurden jeweils durch technologische und rechtliche Neuerungen ausgelöst. Im Hintergrund kam es jedoch noch zu weiteren wirtschaftlichen Veränderungen, welche die Überlegungen der spanischen Scholastiker zu wirtschaftlichen Themen stimulierten, so etwa die Abwertung des Geldes durch Fürsten und das Aufkommen des kommerziellen Kapitalismus.

¹⁷ Siehe unter anderem *García Sanz*, in: Gómez Camacho/Robledo (Hg.), *El pensamiento económico en la escuela de Salamanca: Una visión multidisciplinar*, 1998, 17–42, und *Specht*, in: Grunert/Seelmann (Hg.), *Die Ordnung der Praxis, Neue Studien zur Spanischen Spätscholastik*, 2001, 3–18.

¹⁸ Die Literatur zu diesem Thema ist umfangreich. Die folgenden Gedanken basieren auf *Aerts Tijdschrift voor Numismatiek en Zegelkunde* 1991, 43–69, und *Munro*, in: Durlauf/Blume (Hg.), *The New Palgrave Dictionary of Economics*, 2008, 2. Aufl., Bd. 6, 631–634.

¹⁹ *Munro* (Fn. 18), 633–634. Die finanziellen Neuerungen aus dem Antwerpen des 16. Jahrhunderts wie die Handelbarkeit von Inhaber-Schuldscheinen werden später in der Erörterung zu *Lessius* thematisiert.

3. Der moralische und rechtliche Kontext der scholastischen Wirtschaftswissenschaft²⁰

In ihren *Readings in Spanish Monetary Theory* schilderte *Grice-Hutchinson* die Geschichte spanischer Händler in Antwerpen, die ihren Beichtvater im Jahr 1532 zur Universität von Paris sandten, um die Meinung der Doktoren zur moralischen Rechtmäßigkeit neuer Praktiken des Geldwechsels zu erfahren.²¹ Diese Begebenheit erinnert uns an das moralische Universum, in dem Geschäftsleute zum Anbeginn der Frühmoderne lebten. Auch wenn wir die Last des moralischen Gewissens im Geschäftsleben nicht überbewerten sollten,²² wurde die Aufgabe der Theologen, für das Seelenheil zu sorgen, doch ernst genommen. Um ebendiese Gewissensfragen lösen zu können, beschäftigten sie sich mit der Rechts- und Wirtschaftsanalyse. Diese spirituelle und rechtswissenschaftliche Dimension der scholastischen Wirtschaftswissenschaft wurde oft von positivistischen Wirtschaftshistorikern vernachlässigt, obwohl die Bedeutung der mittelalterlichen Philosophie sowie des römischen und kanonischen Rechts für die spanischen Scholastiker kaum überschätzt werden kann.²³ Das *ius commune* lieferte ihnen die notwendigen rechtlichen Kategorien und Fachbegriffe, um neue ökonomische Realitäten zu begreifen.²⁴ Bestimmte geschäftliche Transaktionen wurden unter dem Vertragsrecht zusammengefasst und als spezielle Verträge wie Darlehen für Konsum (*mutuum*), Versicherung (*assecuratio*), Miete (*locatio*), Verkauf (*emptio*) oder Geldwechsel (*cambium*) analysiert. Entsprechend erörtern alle von Spätscholastikern verfassten Abhandlungen zu Moralthologie und Vertragsrecht unter diesen rechtlichen Oberbegriffen wirtschaftliche Fragen wie den Wert des Geldes, das Bankwesen, Zins und Wucher.²⁵ Die spanischen Scho-

²⁰ Für eine detailliertere Einführung in dieses Thema siehe *Decock*, *Journal of Markets & Morality* 2007, 444–459, und *Decock*, *Theologians and Contract Law: The Moral Transformation of the Ius Commune* (ca. 1500–1650), 2013, 21–104.

²¹ *Grice-Hutchinson* (Fn. 1), 38.

²² *Schüßler*, in: Müller/Schweiger (Hg.), *Between Creativity and Norm-Making: Tensions in the Early Modern Era*, 2012, 147: „The assumption that medieval economic morality constrained the profit-oriented mind of businessmen more effectively than modern morality needs to be confirmed by other cases – if there are any“.

²³ *Grabill* (Fn. 3), xvi–xvii. Siehe auch die kritischen Beobachtungen von *Sylvain Piron* in der Einleitung zu seiner kritischen Ausgabe und Übersetzung von *Jean de Olivi*, *Traité des contrats*, 2012.

²⁴ *Savelli*, in: Argiolini/Roche (Hg.), *Cultures et formations négociantes dans l'Europe moderne*, 1995; *Clavero*, *La grâce du don. Anthropologie catholique de l'économie moderne*, 1996, 93–108. Dies könnte uns auch einen Hinweis darauf geben, weshalb *Lombardus'* *Sententiae*, die ihrer Art nach weniger juristisch sind, von *Thomas'* *Summa Theologiae* ersetzt wurden, die von römisch-kanonischem Recht durchzogen sind, nach *Löber*, *Das spanische Gesellschaftsrecht im 16. Jahrhundert*, 1965, 8–9.

²⁵ Für einen Überblick über spätscholastische Abhandlungen, die sich mit Themen zu Geld und Handel beschäftigen, siehe *Folgado*, *La Ciudad de Dios* 1959, 275–302; *Schermer*, in: *Coing* (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechts-*

lastiker schafften eine Synthese aus den Doktrinen zu Verträgen im römischen und kanonischen Recht einerseits und aristotelisch-thomistischen Prinzipien von Freiheit und Gerechtigkeit andererseits, die das Fundament für das moderne Vertragsrecht legte und den Rahmen für ihre wirtschaftliche Analyse entstehen ließ.²⁶ Darüber hinaus lieferten ihre Schriften zu Eigentum und Verträgen die moralische und rechtliche Basis für den kommerziellen Kapitalismus.²⁷

III. Ausgewählte Themen: Geldabwertung und der Schuldenmarkt

1. Juan de Mariana zur Geldabwertung

Im Jahr 1609 veröffentlichte der Jesuitentheologe Juan de Mariana eine Abhandlung zur Geldabwertung (*De monetæ mutatione*), die sogleich eine Kontroverse auslöste. Sie machte ihn sogar zum Gegenstand einer Anklage für Hochverrat (*laesio maiestatis*). Wiewohl es Mariana gelang, einer Bestrafung zu entgehen, wurde er einige Zeit in Madrid und Rom gefangen gehalten und auch gedrängt, beleidigende Passagen in seiner Abhandlung zu ändern.²⁸ Unterdessen setzte Papst Paul V. die erste Ausgabe von *De monetæ mutatione* auf den spanischen Index verbotener Bücher. Darüber hinaus zogen die Behörden fast alle existierenden Exemplare aus dem Verkehr.²⁹ Dies kann miterklären, warum Marianas Ideen zum Geld in der Vergangenheit relativ wenig Aufmerksamkeit erhalten haben, obschon es umfangreiche Literatur zu seinen politischen Ideen gibt, die er in der Abhandlung *De rege et regis institutione* (1599) geäußert hat.³⁰ Wenn

geschichte, Band II. Neuere Zeit (1500–1800), Das Zeitalter des gemeinen Rechts, Teilband I, 1977, 797–997; Bergfeld, in: Coing (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Band II. Neuere Zeit (1500–1800), Das Zeitalter des gemeinen Rechts, Teilband I, 1977, 999–1033.

²⁶ Gordley, The Philosophical Origins of Modern Contract Doctrine, 1991, 10–111, eine These, die wiederholt wird in Gordley, Foundations of Private Law: Property, Tort, Contract, Unjust Enrichment, 2006.

²⁷ Koskenniemi UTorLJ 2011, 32. Siehe auch Forster, in: Busche (Hg.), Departure for Modern Europe. A Handbook of Early Modern Philosophy (1400–1700), 2011, 504–518; Decock, „In Defense of Commercial Capitalism: Lessius, Partnerships and the Contractus Trinus“ Paper No. 1, Max-Planck-Institute for Legal History Research Paper Series, 2012, 1–36; Decock (Fn. 20), 612–613.

²⁸ Lewy, Constitutionalism and Statecraft during the Golden Age of Spain. A Study of the Political Philosophy of Juan de Mariana SJ 1960, 31.

²⁹ Falzberger (Hg.), Juan de Mariana: De monetæ mutatione (1609), 1996, i–ii. Sofern nicht anders angegeben, ist dies die moderne lateinische Ausgabe, die dieser Übersetzung zugrundeliegt. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass eine englische Übersetzung von De monetæ mutatione mit Anmerkungen von Patrick T. Brannan vorgelegt wurde in: Grabill (Fn. 3), 248–327.

³⁰ Das neueste Standardwerk zu Marianas politischen Gedanken ist Braun, Juan de Mariana and Early Modern Spanish Political Thought, 2007 mit Verweisen auf weitergehende

überhaupt, so scheint die Begebenheit nach der Veröffentlichung seiner Abhandlung zur Geldabwertung der verbreiteten Meinung Vorschub geleistet zu haben, die sogar von *Bluntschli* (1808–1881) in seinem *Deutschen Staatswörterbuch* verbreitet wurde, dass *Mariana* nichts als ein infamer Jesuit gewesen sei, der einen Tyrannenmord befürwortet habe.³¹ Auch wenn diese Meinung richtigerweise von Forschern der Gegenwart wie *Harald Braun* als unwahr zurückgewiesen wurde,³² war *Mariana* doch ein furchtloser Denker, der mit seiner Kritik an den spanischen Monarchen Philipp II. und dessen Nachfolger in der Tat nicht sparte. Bei seiner Bewertung der liberalen Wirtschaftsgedanken *Marianas* nannte *Murray Rothbard* (1926–1995) ihn sogar einen „gelehrten Extremisten“.³³

Marianas Traktat zur Geldentwertung veranschaulicht die politische Dimension, die den scholastischen Gedanken zum Geld innewohnte. Dies war nichts Neues. Die Verbindung von Münzentwertung und politischen Ideen zur Repräsentation stand bereits im Zentrum der Diskussion mittelalterlicher Kirchenrechtler über das Geld.³⁴ Im Spätmittelalter wurde eine einflussreiche Analogie zwischen der bedingten Befugnis des Königs zur Besteuerung, nämlich mit Zustimmung der Bürger, und seiner Befugnis, das Geld zu verändern, hergestellt. Durch die Werke von *Nicolas Oresme* (ca. 1320–1382) und *Gabriel Biel* (ca. 1420–1495) gewann die Vorstellung, dass Geld nicht dem Fürsten allein, wie *Thomas von Aquin* argumentiert hatte, sondern der gesamten Gemeinschaft gehöre, an Bedeutung.³⁵ Daher war die Zustimmung der Vertreter der Gemeinschaft erforderlich, bevor ein Herrscher die Währung abwerten konnte.³⁶ Es scheint, als ob *Mariana* diese verfassungsrechtlichen Ideen aus dem Mittelalter

Literatur. Eine Einzelstudie von *Marianas* *De monetae mutatione*, die auch heute noch lohnend ist: *Laures*, *The Political Economy of Juan de Mariana*, 1928, abrufbar unter: <http://mises.org/library/political-economy-juan-de-mariana> (Datum des letzten Zugriffs: 30. September 2017).

³¹ Die „Konstruktion von Marianas berüchtigtem Ruf“ wird kritisch erörtert in: *Braun* (Fn. 30), 7–11. In seiner einführenden Bemerkung zur Übersetzung von *Marianas* *De monetae mutatione* in: *Grabill* (Fn. 3), 242, legt *Alejandro Chafuen* richtigerweise dar, dass der Mörder des französischen Königs Heinrich IV. – trotz gegenteiliger Gerüchte – nie von *Mariana* gehört hatte.

³² *Braun* (Fn. 30), 80–91, auch besprochen von *Williams*, siehe <http://www.history.ac.uk/reviews/review/647> (Datum des letzten Zugriffs: 30. September 2017).

³³ *Rothbard*, *An Austrian Perspective on the History of Economic Thought*. Vol. 1: *Economic Thought Before Adam Smith*, 2006, 117; siehe <http://library.mises.org/library/austrian-perspective-history-economic-thought> (Datum des letzten Zugriffs: 30. September 2017).

³⁴ Siehe den Beitrag von *Thier*, in: *Fox/Ernst* (Hg.), *Money in the Western Legal Tradition*. Middle Ages to Bretton Woods, 2016, 136–166.

³⁵ *Mäkelä* *Scripta Mercaturae*. Zeitschrift für Wirtschafts- u. Sozialgeschichte 2003, 37, <http://www.hendrik.maekeler.eu/oresme-biel.pdf> (Datum des letzten Zugriffs: 30. September 2017). Für weitere Erläuterungen zu Oresmes und Biels Geldtheorien siehe die Beiträge von *Wittreck* und *Kötz* in: *Fox/Ernst* (Fn. 34), 53–70 bzw. 71–89.

³⁶ Zu den Ursprüngen dieser Debatte im Mittelalter, siehe *Spufford*, *Assemblies of Estates, Taxation and Control of Coinage in Medieval Europe*, 1965.

auf ihre radikale Spitze getrieben hat.³⁷ Am Beginn seiner Abhandlung über das Geld beschäftigte sich *Mariana* mit drei Fragen, die auf die enge Verbindung zwischen Münzentwertung, verfassungsrechtlich-politischen Ideen und Besteuerung hindeuten: 1) Ist der König Eigentümer der Güter, die seinen Untertanen gehören (*num rex sit dominus bonorum quae subditi possident*)? 2) Ist es dem König gestattet, seinen Untertanen ohne deren Zustimmung Steuern aufzuerlegen (*an rex possit tributa subditis imperare non consentientibus*)? 3) Ist es dem König gestattet, Geld abzuwerten, nachdem dessen Gewicht oder Qualität geändert wurde, ohne das Volk zu befragen (*num rex monetam vitare possit pondere aut bonitate mutatis populo inconsulto*)?³⁸

Mit einigen Worten soll der historische Kontext erläutert werden, aus dem *Marianas* Traktat über das Geld hervorging. So reagierte *Mariana* nämlich auf wiederholte Anstrengungen König Philipps III., im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts das Kupfergeld (*vellón*) abzuwerten, nur kurze Zeit nachdem der König den *vellón* im Jahr 1599 eingeführt hatte.³⁹ Diese Abwertungen verschlimmerten die Preisinflation nur noch, welche die spanische Wirtschaft seit mehr als einem Jahrhundert erschüttert hatte. Es gibt mehrere Gründe, weswegen König Philipp III. Kupfergeld anstelle von Gold oder Silber einführt und dann veränderte. Zunächst besaß Spanien fast kein Silber mehr, da es dieses für den Krieg gegen die Unabhängigkeit der Niederlande ausgegeben hatte.⁴⁰ Wichtiger jedoch: Bereits im Mittelalter hatten die Könige von Aragonien und Kastilien auf ihr Recht auf Prägegewinne, die sogenannte „*Seigniorage*“, für Silber- und Goldmünzen verzichtet.⁴¹ In dieser Hinsicht war die iberische Halbinsel eine Besonderheit zum weitverbreiteten Phänomen der Silbermünzenentwertungen im Europa der Frühmoderne. Von 1497 bis 1686 fand keine Abwertung der kastilischen oder aragonischen Silber- und Goldwährung statt. Allerdings galt der Verzicht auf Prägegebühren nicht für Kupfermünzen. Daher führte Philipp III. im Jahr 1599 reine Kupfermünzen ein und reduzierte ihr Gewicht 1602,

³⁷ Dies ist im Übrigen ein weitverbreitetes Urteil über *Marianas* politisches Denken im Allgemeinen, zu dem Forscher gekommen sind, die sein Traktat *De rege* studiert haben, z. B. *Fernández-Santamaría*, *Reason of State and Statecraft in Spanish Political Thought*, 1983. Gegen diese Strömung betont *Braun* (Fn. 30), xii, dass *Marianas* politisches Denken zu stark einer insgesamt pessimistischen, augustinischen Sicht des Menschen verpflichtet sei, um radikal verfassungsrechtlich genannt zu werden.

³⁸ *Falzberger* (Fn. 29), 2.

³⁹ *Munro* (Hg.), *Money in the Pre-Industrial World: Bullion, Debasements and Coin Substitutes*, 2012, 7–8. Abrufbar unter <http://www.economics.utoronto.ca/munro5/IntroductionMoneyPre-IndustrialWorld.pdf> (Datum des letzten Zugriffs: 30. September 2017). Die historischen Fakten in diesem Abschnitt entstammen sämtlich *John Munros* Arbeit.

⁴⁰ *North*, *Das Geld und seine Geschichte: Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, 1994, 98.

⁴¹ *Munro* (Fn. 39), 7 und *Munro* *História e Economia: Revista Interdisciplinar* 2008, 43–44; abrufbar unter <http://www.economics.utoronto.ca/munro5/HistoriaEconomiaProfitInflation.pdf> (Datum des letzten Zugriffs: 30. September 2017).

um die königlichen Einnahmen aus den Prägegebühren zu steigern. Das Ergebnis dieser Steuerpolitik für den Kreislauf des Geldes lässt sich treffend mit dem *Greshamschen Gesetz* zusammenfassen, dass schlechtes Geld das gute verdrängt. Das Wenige, das von den Silber- und Goldmünzen blieb, wurde in andere Länder ausgeführt, während Spanien von *vellones* und abgewertetem Silber aus dem Ausland überflutet wurde. Anno 1607, fünfzig Jahre nach seinem ersten großen Zusammenbruch, ging Spanien erneut pleite.⁴²

Mit der finanziellen Misere konfrontiert, die Philipps III. rücksichtslose steuerliche Eingriffe verursacht hatten, wollte *Mariana* Verantwortung übernehmen und sich an den König und seine Berater wenden. Sie sollten, so *Mariana*, sich nicht wundern, wenn plötzlich ein kühner Mensch wie er aufstehe und dem König von dem Elend schreibe, das seine Untertanen erlitten und ihm im Stillen übelnahmen.⁴³ *Mariana* bemerkte zynisch, dass es einige gegeben habe, die – vergebens – vor der Veränderung des Geldes gewarnt hätten, da sie aufgrund ihres geschichtlichen Bewusstseins und ihres Wissens um vergangene Übel vorsichtiger waren (*ex memoria praeteriti temporis et malorum ex eo cautiores*).⁴⁴ So gut wie nie stellten sich Abwertungen der Währung nicht als nachteilig für die Gemeinschaft heraus (*vix umquam pecuniam in peius mutari nisi reipublicae malo*).⁴⁵ *Marianas* Kritik wurzelte also fest auf historischer Erfahrung, was als typisches Merkmal seines humanistischen Geistes gesehen werden kann.⁴⁶ *Mariana* war berühmt für sein kritisches Geschichtswissen, obgleich es sicherlich nicht frei von parteilichen Tendenzen war, wenn es um Fragen zur Beziehung von säkularen und kirchlichen Autoritäten oder zu Ansprüchen auf die Königsnachfolge ging.⁴⁷ Seine Geschichte Spaniens (*Historiae de rebus Hispaniae*), im Jahr 1592 veröffentlicht, blieb bis ins 18. Jahrhundert ein maßgebliches Werk und brachte ihm Namen wie „der spanische Thukydides“ oder „der spanische Tacitus“ ein.⁴⁸ In der Art jener klassischen Autoren bot *Mariana* eine kritische Darstellung der Mechanismen fürstlicher Politik im Spiegel der Geschichte. In seinen Augen war die Geschichte ein stummer Lehrer des richtigen und falschen Gebrauchs von Macht und eine Warnung für die Zukunft.

Mit seinen Antworten auf die drei oben genannten Fragen bezweckte *Mariana* hauptsächlich, gegen politischen Absolutismus zu polemisieren. Er erwies sich

⁴² North (Fn. 40), 98.

⁴³ Falzberger, (Fn. 29), praefatio, 10. Das menschliche Elend, das aus dieser finanziellen Katastrophe resultierte, spiegelt sich in der spanischen Literatur jener Zeit, siehe Vilches, *New World Gold: Cultural Anxiety and Monetary Disorder in Early Modern Spain*, 2010, das eine interessante Besprechung von *Marianas* De monetarum mutatione auf S. 258–264 enthält.

⁴⁴ Falzberger (Fn. 29), argumentum, 6.

⁴⁵ Falzberger (Fn. 29), argumentum, 8.

⁴⁶ Vgl. Truman, *Spanish Treatises on Government, Society and Religion in the Time of Philip II. The 'de regimine principum' and Associated Traditions*, 1999, 322.

⁴⁷ Linehan, *History and the Historians of Medieval Spain*, 1993, 7 und 407.

⁴⁸ Braun (Fn. 30), 2–3.

als standhafter Verteidiger des Privateigentums und der beschränkten Herrschaft, sehr im Geiste von Rechtsgelehrten wie *Arias Piñel* (1515–1563).⁴⁹ Der Macht seien bestimmte Grenzen gesetzt (*potestatis certi quidam fines sunt*).⁵⁰ Die schrankenlose Ausübung der Macht sei das Zeichen eines Tyrannen (*tyranni id proprium est nullis finibus coercere imperium*).⁵¹ Die Befugnis, über das Volk zu herrschen, gewähre einem Herrscher nicht die Macht, die Güter seiner Untertanen seinem Ermessen zu unterwerfen und sie ihnen zu stehlen.⁵² *Mariana* berief sich auf die Autorität der römischen und kanonischen Rechtstradition, um sein Argument, dass es Königen verboten sei, Gesetze zu erlassen, ohne ihre Untertanen anzuhören, wenn jene Gesetze für das Volk eine Belastung seien, zu stützen.⁵³ Dementsprechend wiederholte *Mariana* bei der Beantwortung der Frage, ob ein Fürst seine Untertanen ohne deren Zustimmung besteuern könne, die Vorstellung, dass „die privaten Güter der Bürger nicht der Willkür des Königs überlassen sind. Folglich darf er sie nicht ganz oder teilweise wegnehmen, sofern dies nicht der Wille jener ist, welche die rechtmäßigen Besitzer jener Güter sind. Außerdem kann der König, wie die Rechtsgelehrten so weise sagen, wenn er keine Gesetze, die nachteilig für die Zivilbevölkerung sind, ohne deren Zustimmung erlassen kann, ebenso wenig alle oder einen Teil ihrer Güter beanspruchen, indem er neue Steuern ersinnt und auferlegt.“⁵⁴

Von der Annahme, dass Geldabwertung eine Form der Besteuerung sei, konnte *Mariana* leicht ableiten, dass der König das Geld nur unter der Bedingung verändern konnte, dass das Volk zustimmte:⁵⁵ „Wenn der Fürst keine

⁴⁹ Siehe *Decock* (Fn. 20), 568–569. Die Verteidigung des Privateigentums gegen absolutistische Ansprüche durch die Krone scheint unter spanischen Rechtsgelehrten der frühen Neuzeit allgemein verbreitet gewesen zu sein, siehe *Kamen*, *Una sociedad conflictiva: España, 1469–1714*, 1995, 244, und *Fernández-Santamaría*, *Natural Law, Constitutionalism, Reason of State, and War. Counter-Reformation Spanish Political Thought*, 2005, Bd. 1, 349–392.

⁵⁰ *Falzberger* (Fn. 29), Kap. 1, 16.

⁵¹ *Ders.* (Fn. 29), Kap. 1, 20.

⁵² *Ders.* (Fn. 29), Kap. 1, 18.

⁵³ *Ders.* (Fn. 29), Kap. 1, 18, l. 18–22: „Ita iureconsultorum communis sententia est (quam explicant in cod. Si contra ius vel utilitatem publicam, lege ultima, affertque eam Panormitanus cap. Quanto/De iureiurando), Reges sine consensu populi nihil posse in subditorum detrimentum sancire.“ Der Verweis auf „cod. Si contra ius“ im lateinischen Text wurde fälschlicherweise als Verweis auf die *Nueva Recopilación* und Kommentare zu dieser spanischen Gesetzessammlung interpretiert in *Falzberger* (Fn. 29), 158, und auch in *Grabill* (Fn. 3), 306. Tatsächlich bezieht sich diese Passage auf C. 1, 22, 6 aus dem *Codex Justinianus*.

⁵⁴ *Falzberger* (Fn. 29), Kap. 2, 26, l. 1–6: „Id satis confirmat, quod paulo ante dicebamus, in Regis arbitrio non esse privata civium bona. Non ergo aut universa aut partem decerpit nisi ex eorum voluntate, quorum in iure sunt. Praeterea si ex iureconsultorum oraculo nihil Rex potest statuere in privatorum perniciem iis recusantibus, non poterit bonorum partem occupare novo tributo excogitato et imposito.“

⁵⁵ *Ders.* (Fn. 29), Kap. 3, 34, l. 13–16: „Quod si Princeps subditis tributa imperare non potest invitis neque rerum venalium monopolia instituire, non poterit ex moneta adulterata novum lucrum capere.“

Steuern gegen den Willen des Volkes auferlegen kann, dann kann er auch nicht gegen dessen Willen Monopole einführen oder neue Gewinne aus abgewertetem Geld schöpfen.“ Nach *Marianas* Ansicht „sind alle diese Tricks, gleich in welcher Verkleidung sie daherkommen, auf ein und dasselbe unrechtmäßige Ziel ausgerichtet, nämlich den Versuch, das Volk mit neuen Lasten zu unterdrücken und Geld anzuhäufen“. ⁵⁶ Indem er dieses Argument anführte, griff *Mariana* stark auf die Tradition des kanonischen Rechts zurück. Sein Plädoyer gegen die Geldpolitik König Philipps III. ist reich an Verweisen auf Kommentare unter dem Titel *De iureiurando*, Kanon *Quanto personam tuam* (X 2, 24, 18), welcher die *sedes materiae* für die Diskussion der Kanonisten über die Geldabwertung war. ⁵⁷ Sini-baldo Fieschi, Kardinal Hostiensis und Abbas Panormitanus zählen zu *Marianas* beliebtesten Autoritäten. Das Dekretale *Quanto personam tuam* hatte seinen Ursprung nämlich in einer Konfrontation zwischen Papst Innozenz III. und dem König von Aragonien im späten 12. Jahrhundert. ⁵⁸ Wie *Mariana* es für angebracht hielt, daran zu erinnern, hatte Innozenz III. den Schwur, mit dem Jakob, König von Aragonien, gelobt hatte, die unter seinem Vater, Peter II., geprägten und nunmehr abgewerteten Münzen beizubehalten, für ungültig erklärt, da unter anderem die Zustimmung des Volkes dazu fehlte. ⁵⁹ Des Weiteren gemahnte er, dass unter Ferdinand II. von Aragonien und Philipp II. Gesetze in Bezug auf Geld stets in Versammlungen des Volkes, den *cortes*, verabschiedet worden waren. ⁶⁰

Nachdem er die grundlegenden rechtlichen und politischen Prinzipien aufgestellt hatte, anhand derer die Veränderung des Kupfergeldes durch Philipp III. beurteilt werden sollte, fuhr *Mariana* damit fort, die eher technischen und wirtschaftlichen Aspekte der Veränderung von Geld zu diskutieren. In theoretischer Hinsicht wurden seine Ideen vielfach von *Aristoteles* und *Reiner Budel* (gest. 1530), einem Rechtsgelehrten in Diensten des Herzogs von Bayern, dessen Werk *De monetis* im Jahr 1591 in Köln erschien, beeinflusst. ⁶¹ Kapitel vier von

⁵⁶ *Ders.* (Fn. 29), Kap. 3, 36, l. 8–10: „Artes hae omnes quacumque simulatione eodem omnes pertinent, ad gravandum populum novis oneribus et pecuniam corradendam, quod non licet.“

⁵⁷ Siehe den Artikel von *Thier* (Fn. 34), 134 f.

⁵⁸ Details siehe in *Smith*, Innocent III and the Crown of Aragon: The Limits of Papal Authority, 2004, 24–26, dazu auch *Thier* (Fn. 34), 139 f. Es ist anzumerken, dass Papst Innozenz' III. Dekretale in der frühen Neuzeit ein Bezugspunkt in Diskussionen zur Geldabwertung blieb, nicht nur in den Werken von Theologen und Kanonisten, sondern auch etwa im Werk des Schweizer Rechtsgelehrten *Melchior Goldast* (1576–1635), vgl. *Catholicon rei monetariae sive leges monarchicae generales de rebus nummariis et pecuniariis*, 1620, Titel 33, 104–105.

⁵⁹ *Falzberger* (Fn. 29), Kap. 3, 34.

⁶⁰ *Ders.* (Fn. 29), Kap. 3, 36. Von anderen Forschern wurde darauf hingewiesen, dass *Marianas* politisches Denken natürlicherweise konservativ war und sich Neuerungen widersetzte. Seine Vorstellung vom legitimen Regieren beruhte auf der Geschichte, den Sitten und Gebräuchen und „the ways of our ancestors“, siehe *Höpfel*, Jesuit Political Thought. The Society of Jesus and the State, c. 1540–1630, 2004, 242.

⁶¹ Spärliche biografische Hinweise zu Budel sind enthalten in *Falzberger* (Fn. 29), 162.

Marianas Traktat behandelt die Unterscheidung von rechtlichem bzw. extrinsischem und natürlichem bzw. intrinsischem Wert des Geldes durch eine Analogie mit dem rechtlichen und natürlichen Preis eines Gutes. *Mariana* dachte, dass in einer wohlgeordneten Gesellschaft die Verwalter des Königs sicherstellten, dass jene Werte einander so weit wie möglich entsprachen, doch er bedauerte, erkannt zu haben, dass im Spanien seiner Zeit die gegenteilige Politik praktiziert wurde: Indem der König veranlasste, dass der rechtliche Wert des Kupfergeldes dessen natürlichen Wert weit übertraf, bereicherte er zwar vorübergehend den Kronschatz, schuf aber langfristig die Voraussetzungen für ein finanzielles Desaster.⁶² In Kapitel fünf, das dem Geld, Maßen und Gewichten als Fundamenten der Wirtschaft (*commercii fundamenta*) gewidmet ist, hob *Mariana* die Rolle des Geldes als Recheneinheit und damit die Notwendigkeit einer stabilen Währung hervor: „So wie die Fundamente von Backsteingebäuden fest und stabil bleiben müssen, so können Maße, Gewichte und Geld nicht ohne Gefahr oder Schaden für die Wirtschaft verändert werden.“⁶³ *Mariana* lobte das Beispiel der Unze, einer Gewichtseinheit, die in Spanien seit der Römerzeit unverändert geblieben war. Dieses Thema behandelte er ausführlicher in seinem bekannten Werk *De ponderibus et mensuris*, das 1599 veröffentlicht wurde.

Ein generelles Charakteristikum der Darstellung *Marianas* ist der häufige Rückgriff auf Argumente aus der Erfahrung und auf historische Beispiele aus Spanien und Frankreich. Kapitel sechs, in dem *Mariana* einen Überblick über Geldabwertungen von den Hebräern bis zu den Römern und Spanien im Mittelalter gab, veranschaulicht dies sehr gut. Von Kapitel sieben bis einschließlich zwölf wog er sorgfältig die Vor- und Nachteile einer Veränderung des Geldes einschließlich der Silber- und Goldmünzen ab. Zu den Gründen für die Abwertung von Kupfergeld, insbesondere durch die Verringerung der ihm beigemischten Silbermenge, zählte er die sinkenden Transportkosten, da das Geld weniger wiegt, und eine Ausweitung des Handels aufgrund einer größeren Geldmenge.⁶⁴ Zusätzlich wäre Spanien durch die größere Menge von *vellónes* und den gleichzeitigen wirtschaftlichen Aufschwung weniger vom Ausland abhängig – was *Mariana* für angebracht hielt. Erstens würde weniger die Notwendigkeit bestehen, Güter aus anderen Ländern einzuführen. Zweitens hätten ausländische Händler keine Anreize, ihre Waren in Spanien zu verkaufen, da es ihnen nicht recht sein würde, spanisches Geld für ihre Waren zu erhalten, oder sie würden es nicht in ihr Heimatland bringen, sondern vielmehr für spanische Handelswaren ausgeben.⁶⁵ Der wichtigste Vorteil einer Münzentwertung war jedoch der,

⁶² Falzberger (Fn. 29), Kap. 4, 38 und 42.

⁶³ Ders. (Fn. 29), Kap. 5, 46, l. 7–10: „Quae eo pertinent ut sit omnibus persuasum, uti in structuris fundamenta immota manent et intacta, non secus pondera, mensuras, pecuniam sine periculo non moveri et commercii detrimento.“

⁶⁴ Falzberger (Fn. 29), Kap. 7, 58.

⁶⁵ Ders. (Fn. 29), Kap. 7, 60.

dass das Geld in den Kronschatz fließen würde. Offensichtlich fiel es *Mariana* schwer, seinen Zynismus zu verbergen: „Der König wird sicherlich sehr davon profitieren.“⁶⁶

Historiker des ökonomischen Denkens werden die klare Analyse des Phänomens schätzen, die *Mariana* in Kapitel neun durchführte, bei dem „schlechtes Geld das gute verdrängt“, bekannt als „*Greshamsches Gesetz*“, nach dem englischen Geschäftsmann *Thomas Gresham* (ca. 1519–1579), das jedoch bereits von *Oresme* beobachtet wurde.⁶⁷ Die Wahrheit und Wirklichkeit sei laut *Mariana*, dass „wenn Kupfer im Überfluss vorhanden ist, Silber völlig bei den Bürgern verschwindet, und dies sollte zu den größten Nachteilen gerechnet werden“.⁶⁸ Im Anschluss erläutert er, warum dies geschieht: „Das Silber fließt in den Kronschatz, da der König den Bürgern befiehlt, ihre Steuern in dieser Währung zu bezahlen. Das Silbergeld gelangt nicht wieder in Umlauf, da der König seine eigenen Schulden – wenn überhaupt – seinen Untertanen in der Kupferwährung bezahlt. Tatsächlich ist es leicht, mit Kupfer zu bezahlen, und er wird viel davon haben, während er das Silber ausführen wird. Was auch vom Silber bei den Bürgern verbleibt, das verschwindet, da alle zuerst das Kupfergeld ausgeben, während sie das Silber verstecken, sofern nicht die Notwendigkeit sie zwingt, das Silber herauszugeben.“⁶⁹ Neben diesem wirtschaftlichen Nachteil war jedoch das, was für *Mariana* noch mehr Gewicht hatte, die unrechtmäßige Art, mit der König Philipp III. das Kupfergeld veränderte.

Mit vielen anderen Nachteilen der Geldabwertung, die in Kapitel zehn erörtert werden, wiederholte *Mariana* den Haupteinwand, den er bereits zu Beginn seines Traktats erhoben hatte: Es widerspreche der Vernunft und dem Naturrecht (*cum recta ratione et cum naturae ipsius legibus pugnat*). Das folgende Zitat fasste *Marianas* wichtigsten Einwand gegen die Veränderung von Geld zusammen: „Es gebührt dem König nicht, sich auf die Güter seiner Untertanen zu stürzen, um sie nach seinem Willen ihren rechtmäßigen Besitzern zu entreißen. Nun aber: Wäre es einem Fürsten gestattet, in die Kornspeicher seiner Untertanen einzubrechen, die Hälfte des dort gelagerten Korns für sich selbst zu nehmen und – als Entschädigung – den Besitzern zu gestatten, den Rest zum selben

⁶⁶ Ders. (Fn. 29), Kap. 7, 60, l. 10: „Magnum haud dubium regi lucrum accedet.“

⁶⁷ Für kritische Bemerkungen sowohl zur Geschichte als auch Gültigkeit des „*Greshamschen Gesetzes*“ siehe *Mundell* *Zagreb Journal of Economics* 1998, abrufbar unter <http://www.columbia.edu/~ram15/grash.html> (Datum des letzten Zugriffs: 30. September 2017).

⁶⁸ *Falzberger* (Fn. 29), Kap. 9, 82–84: „Verum ut fateamur, quod res est: aeris quando copia nimia est, argentum certe inter cives evanescit et perit, quod in praecipuis incommidis debet numerari.“

⁶⁹ Ders. (Fn. 29), Kap. 9, 84: „Nempe in regium aerarium confluit argentum, quoniam tributa in ea moneta solvi mandat, neque in orbem recurrit, quoniam ipse, si quid subditis debet, aerea moneta satisfacit, cuius facultas magna et copia erit, argentum per eum ad externos deferetur. Sed et quod argentum inter cives manet, disparet cunctis prius aream monetam expendentibus, recondentibus argenteam, nisi re necessaria cogantur illam proferre.“

Preis wie das ursprüngliche Ganze zu verkaufen? Ich glaube nicht, dass jemand so unvernünftig wäre, einen solchen Akt zu dulden. Doch genau das ist mit den alten Kupfermünzen geschehen.“⁷⁰ Unter dem Sarkasmus lag die zentrale Botschaft von *Marianas De monetae mutatione*: Die *vellones* ohne Zustimmung des Volkes abzuwerten, war eine Art getarnten Raubes, der die natürlichen Rechte der Bürger verletzte. Es sollte jedoch erwähnt werden, dass er sich nicht auf eine beleidigende Dekonstruktion der Geldpolitik König Philipps III. beschränkte. In den letzten drei Kapiteln seines Traktats tat er sein Bestes, um Alternativen vorzuschlagen, damit der Kronschatz gefüllt und gleichzeitig die spanische Wirtschaft wiederbelebt werden konnte.

2. Leonardus Lessius und der Schuldenmarkt

Man könnte meinen, die desolate Welt der Wirtschaft Spaniens am Beginn des 17. Jahrhunderts sei weit entfernt von den wiedererstarkten Spanischen Niederlanden derselben Zeit. Unter der Herrschaft des Erzherzogs Albrecht von Österreich und der Erzherzogin Isabella von Spanien, von 1598 bis 1621, fanden die Südlichen Niederlande etwas von ihrem verlorenen Ruhm als Land kultureller Größe und wirtschaftlichen Wohlstandes wieder. In jener Zeit war die Niederländische Republik die neue aufsteigende Macht, in der sich sieben Provinzen vereinten, welche sich von der spanischen Herrschaft losgesagt und nach dem Aufstand gegen König Philipp II. allmählich faktische, wenn auch keine rechtliche Unabhängigkeit erlangt hatten. Obschon sich das Gravitationszentrum allmählich nach Amsterdam verschob, blieb Antwerpen eine Metropole für Geschäftsleute und Bankiers aus ganz Europa.⁷¹ Vor diesem Hintergrund sollte die Veröffentlichung von Leonardus Lessius' *De iustitia et iure* gesehen werden. Der von Historikern des ökonomischen Denkens wie Bernard Dempsey (1903–1960), Marjorie Grice-Hutchinson, Joseph Schumpeter, Barry Gordon (1934–1994), Murray Rothbard, Louis Baeck (1928–2014) und Bertram Schefold (* 1943) gerühmte Lessius ist sowohl für die Exaktheit seiner Einsichten in Marktmechanismen als auch für die Gewandtheit seiner rechtlichen und moralischen Bewertung jener beobachteten Tatsachen bekannt.⁷² John T. Noonan Jr.

⁷⁰ Ders. (Fn. 29), Kap. 10, 92, l. 10–16: „In regis arbitrio non esse in subditorum bona involare, ut ea pro voluntate dominis legitimis detrahat. Nunc age: an liceat Principi in horrea singula irrumpere, dimidium frumenti reconditi sibi sumere, nocumentum compensare facultate dominis lata vendendi, quod relinquitur, quanti integrum cumulum ante? Non arbitror fore tam praepostero iudicio hominem, qui factum excusaret. At in moneta aerea vetere hoc ipsum est factum.“

⁷¹ Im Jahr 1609 wurde die Bank von Amsterdam als Zentrum für die Abwicklung internationaler Transaktionen gegründet, vgl. van Dillen, *The Bank of Amsterdam*, 1934.

⁷² Siehe Dempsey, *Interest and Usury*, 1943, 144–229; Grice-Hutchinson (Fn. 1), 69–71; dies., in: Gómez Camacho/Robledo (Hg.), *El pensamiento económico en la escuela de Salamanca. Una visión multidisciplinar*, 1998, 248; Schumpeter, *History of Economic Analysis*,

(* 1926) nannte ihn einen „Meister der ökonomischen Analyse“ und stufte seine Standpunkte zu Geld und Wucher als „noch nie dagewesen“ ein.⁷³ Im nun Folgenden wird dies durch Lessius' Bewertung des Schuldenmarktes in Antwerpen veranschaulicht.⁷⁴

In Bezug auf den Verkauf von „Inhaber-Schuldscheinen“, „Anleihen“ oder „Wertpapieren“, die im Lateinischen⁷⁵ wahlweise als *chirographa*, *nomina*, *credita*, *debita*, *iura*, *librantiae* oder *assignationes* bezeichnet werden, stellte Lessius nacheinander drei verschiedene Fragen:⁷⁶ 1) Ist es erlaubt, Wertpapiere oder Anleihen für weniger als ihren inneren Wert zu kaufen, z. B. ein Recht auf 100 Gulden, das innerhalb eines Jahres fällig wird, heute für 96 oder 97 zu kaufen (*an chirographa seu credita possint emi minoris quam contineant, v. g. utrum ius ad 100. aureos solvendo intra annum possit modo emi minoris, ut 96 vel 97*)? 2) Ist es erlaubt, Wertpapiere oder *librantiae*, wie sie genannt werden, für die Hälfte ihres Preises zu kaufen, wenn die Zahlung unsicher oder schwer zu erhalten ist (*utrum chirographa seu librantiae, ut vocant, possint interdum emi dimidio pretio, si difficilis vel ambigua sit solutio*)? 3) Ist es erlaubt, eine Anleihe zum aktuellen Marktpreis zu verkaufen, wenn ich insgeheim weiß, dass der Schuldner nicht solvent sein wird, während die Käufer von dieser Insolvenz nichts wissen (*utrum si sciam occulte debitorem meum non esse solvendo, possim iis, qui id nesciunt, vendere illud debitum pretio ordinario*)? Um diese Fragen zu beantworten, musste sich Lessius der Herausforderung stellen, neue finanzielle Praktiken mit der traditionellen Wucherdoktrin zu vereinbaren. Als Theologe konnte sich Lessius nicht einfach dieser Tradition entledigen. Andererseits kam es für ihn nicht infrage, die Existenz neuer wirtschaftlicher Realitäten zu leugnen. Aus seinen Begegnungen mit Männern der Praxis wusste Lessius sehr gut, was sich auf dem Markt abspielte. Wie Frans van der Zypen (*Zypaeus*) (1580–1650) bemerkte, ging Lessius täglich zur Antwerpener Börse, um mit den Händlern zu sprechen.⁷⁷

1972, 99; Gordon, *Economic Analysis before Adam Smith. Hesiod to Lessius*, 1975, 244; Rothbard, *An Austrian Perspective on the History of Economic Thought. Vol. 1: Economic Thought Before Adam Smith*, 2006, 122–127; Baeck, in: *Schefold* (Hg.), *Leonardus Lessius' De iustitia et iure. Vademecum zu einem Klassiker der Spätscholastischen Wirtschaftsanalyse*, 1999, 59–60; Schefold, in: dies. (Hg.), *Leonardus Lessius' De iustitia et iure. Vademecum zu einem Klassiker der Spätscholastischen Wirtschaftsanalyse*, 1999, 5.

⁷³ Noonan Jr., *The Scholastic Analysis of Usury*, 1957, 222 und 264.

⁷⁴ Das Folgende stützt sich zum Teil auf bereits veröffentlichtes Material in Decock, in: Madero/Conte (Hg.), *Entre hecho y derecho: tener, poseer, usar en perspectiva histórica*, 2010, 75–94, und ders., in: Girollet (Hg.), *Le droit, les affaires et l'argent. Célébration du bicentenaire du code de commerce*, 2008, 221–238.

⁷⁵ Die zeitgenössischen spanischen Begriffe, die diesen lateinischen entsprechen, waren „letras comerciales“, „cédulas obligatorias“ und „quirógrafos“, siehe de Roover, *L'évolution de la lettre de change, XIVe–XVIIIe siècles*, 1965, 88.

⁷⁶ Lessius, *De iustitia et iure ceterisque virtutibus cardinalibus*, 1621, Buch 2, Kap. 21, dubitationes 8–10, 282–284.

⁷⁷ Zypaeus, *Notitia iuris belgici*, 1675, Buch 4, 61.

Dies brachte ihm einen Ruf als bester Fachmann für Geldwechselverträge (*cambium*) seiner Zeit ein.

Aus rechtlicher Sicht müssen die Inhaber-Schuldscheine streng von Geldwechsel (*cambium*) und Zins (*census*) getrennt werden. Obgleich *Lessius* diese Verträge ausführlich behandelte, da sie als Kreditinstrumente in der frühen Neuzeit von größter Bedeutung waren, sind sie nicht die Zahlungsmittel, um die es eigentlich in den oben aufgeführten Fragen ging. In *Lessius'* Zeit wurden *cambium* und *census* von vielen spanischen Scholastikern als relativ unproblematische Verträge angesehen, da sie rechtlich analysiert als Verkauf eines Rechtes (*ius*) auf künftiges Geld und nicht des Geldes selbst galten. Der Verkauf von Anleihen und Wertpapieren dagegen wurde noch immer als Verkauf nicht eines Rechtes (*ius*), sondern des Geldes selbst angesehen. Dies weckte sofort den Verdacht des Wuchers, besonders wenn man die wirtschaftliche Realität hinter den an der Antwerpener Börse gehandelten *chirographa* berücksichtigt. Neue Anleihen wurden auf diesem Markt als Alternative zum Abschluss eines Gelddarlehensvertrages ausgegeben: „Ein Wucherer kann sagen, dass er kein Darlehen gewähren möchte, aber bereit ist, ein Recht zu erwerben, zum Beispiel für 100 oder 200 Gulden.“⁷⁸ Außerdem verkauften Geldverleiher ihre Verträge an der Börse, was oft dazu führte, dass der ursprüngliche Schuldner seine eigenen Schulden zu einem niedrigeren Preis zurückkaufte, als es dem inneren Wert des ursprünglichen Darlehens entsprach. Interessanterweise machte *Lessius* – in der Nachfolge von *Dr. Navarrus* – geltend, dass dies kein Problem sei, obgleich er mahnte, dass der Schuldner den Gläubiger nicht hätte drängen sollen, den Schuldschein überhaupt zu verkaufen, etwa indem er es für den Gläubiger schwieriger machte, eine direkte Zahlung zu erhalten.⁷⁹

Ein beträchtlicher Teil der Inhaber-Schuldscheine stammte aus erzwungenen Darlehen: So gab die Regierung Staatsanleihen aus und verlangte von Bankiers oder Händlern, diese zu erwerben.⁸⁰ Im Hinblick auf den Druck, der auf reiche Geschäftsleute ausgeübt wurde, Staatsanleihen zu kaufen, diente die Ant-

⁷⁸ *Lessius* (Fn. 78), Buch 2, Kap. 21, dubit. 8, 283, Nr. 71.

⁷⁹ *Ders.* (Fn. 78), Buch 2, Kap. 21, dubit. 8, 283, Nr. 70: „Respondetur, si creditor illud offerat venale, non videri cur debitor non possit illud emere, eo modo quo quivis alius, ut docet Navarrus loco citato. Non enim ipse debet esse peioris conditionis in emptione illius iuris quam alii, nisi forte ipse sit causa cur creditor velit vendere, ut si se praeberet difficilem ad solvendum. Tunc enim non posset eo pretio emere, quo alii. Ratio est, qui tenetur illam difficultatem tollere, et praesferre solutionem fore facilem et securam termino lapsio.“

⁸⁰ Dies erklärt sich eventuell näher durch das Fehlen kommunaler Banken in den Niederlanden und Belgien zu jener Zeit, siehe *Aerts Financial History Review* 2011, 91–117. Dementsprechend erwähnt *Lessius* kein Vorhandensein kommunaler Kreditinstitute in der Art, wie sie im spätmittelalterlichen Italien weitverbreitet waren, so etwa die *monte comune* in Florenz, die nicht mit den Pfandleihhäusern (*monte dei pegni*) verwechselt werden dürfen, siehe *Armstrong, Usury and Public Debt in Early Renaissance Florence*. Lorenzo Ridolfi on the Monte Comune, 2003, besprochen von *Lepsius ZRG* 91 (2005), Kan. Abt., 826–830.

werpener Börse als notwendiger ergänzender Mechanismus, um Anleiheinhabern die Möglichkeit zu geben, ihre Schuldbriefe umgehend zu verkaufen, um Bargeld zu erhalten. Andererseits gab es vom Ende des 16. Jahrhunderts an eine verstärkte Nachfrage nach staatlichen Schuldverschreibungen durch den spanischen Adel, da er diese Investitionssysteme Warenkrediten vorzog.⁸¹ Anderen Formen von Inhaber-Schuldscheinen lagen Verkaufstransaktionen zugrunde. So verkaufte zum Beispiel ein englischer Händler Wolle an einen Brabanter Händler, der ihn mit einem Inhaber-Schuldschein, welcher sechs Monate später auf dem Sankt-Bavo-Markt in Antwerpen fällig war, bezahlte. Der englische Händler übertrug den Inhaber-Schuldschein dann an seinen Gläubiger, der ihn mit einem Abschlag an der Antwerpener Börse verkaufte, ohne auf die Zahlung beim Sankt-Bavo-Markt zu warten.⁸² Im Laufe des 16. Jahrhunderts spezialisierten sich Handelsbankiers („*merchant-financiers*“) immer stärker auf den Kauf von Inhaber-Schuldverschreibungen und anderen Finanzinstrumenten vor deren Fälligkeitsdatum zu einem Betrag unter dem inneren Wert des Wertpapiers.⁸³ Der englische Wollhändler konnte dann seinen Inhaber-Schuldschein vor dessen Fälligkeitsdatum in bar ausbezahlt bekommen, wenn er zu einem Diskontbankier ging. Diese Praxis war es, die im Zentrum von *Lessius*' Diskurs stand.

Ist bei Diskontbankgeschäften Wucher ausgeschlossen? Für viele Theologen und Rechtsgelehrte war die Praxis des Kaufs von Inhaber-Schuldscheinen unter deren Nennwert vor dem Fälligkeitsdatum aus moralischer Sicht problematisch. Sogar bedeutende Intellektuelle wie *Antoine Furetière* (1619–1688), Mitglied der Académie Française, hielt Diskontbankgeschäfte nur für einen raffinierten Trick, um wucherische Gelddarlehen zu verschleiern.⁸⁴ Die gängige Meinung war folgende: „Wenn man 100 Gulden schuldet, aber weniger bezahlt, etwa 96 durch die Vorauszahlung, dann begeht man Wucher, da man – implizit – ein Gelddarlehen von 96 gewährt, bis man am Fälligkeitstag 100 erhält und seine Schuld von 100 tilgt.“⁸⁵ Der simple Grund für den Abschlag war der Zeitabstand, doch konnte die Zeit gemäß der Wucherdoktrin den wirtschaftlichen Wert weder steigern noch verringern. Allerdings – so wandte *Lessius* ein – seien Inhaber-Schuldscheine erstens kein Geld, sondern Rechte auf Geld. Sie seien Gegenstand eines Kaufvertrages und nicht eines Gelddarlehens. Daher werde ihr Preis wie bei jeder anderen Handelsware durch gemeinsame Schätzung bestimmt. Als Zweites führte *Lessius* ein Argument aus der praktischen Erfahrung an: „Wenn jene Rechte wie Waren auf einem Markt verkauft werden, zeigt die Erfahrung, dass

⁸¹ *Forster*, Konkurs als Verfahren. Francisco Salgado de Somoza in der Geschichte des Insolvenzrechts, 2009, 265–266.

⁸² Beispiel nach *North* (Fn. 40), 89.

⁸³ *van der Wee*, in: ders. (Hg.), *The Low Countries in the Early Modern World*, 1993, 163–166.

⁸⁴ *Furetière*, Dictionnaire universel, 1748, Bd. 2, 177, zitiert nach *de Roover* (Fn. 75), 121.

⁸⁵ *Lessius* (Fn. 78), Buch 2, Kap. 21, dubit. 8, 283, Nr. 71.

sie gemeinhin mit barem Geld verglichen als weniger wert eingeschätzt werden. Bargeld bietet viele Vorteile, die jene Rechte nicht bieten. Daher ist es erlaubt, sie zu einem niedrigeren Preis zu erwerben.⁸⁶

Bei der Betrachtung des Schuldenmarktes versuchte *Lessius*, die Doktrin des Wuchers durch die Logik des Geldmarktes zu ersetzen, die sich folgendermaßen zusammenfassen lässt: „Nicht-gegenwärtiges Geld ist weniger wert als gegenwärtiges Geld“ (*pecunia absens minus valet quam pecunia praesens*). Wie er in seinem Kapitel zu Wechslen erklärte: „Geld, das sich physisch in großer Entfernung von dem Ort befindet, an dem der Vertrag geschlossen wird, ist weniger wert als gegenwärtiges Geld. Folglich ist es erlaubt, durch den Austausch von gegenwärtigem für nicht-gegenwärtiges Geld einen Gewinn zu machen. Diese These gilt aus zwei Gründen: 1. Naturgemäß bietet nicht-gegenwärtiges Geld nicht dieselben Möglichkeiten und Vorteile wie gegenwärtiges Geld. 2. Naturgemäß kann nicht-gegenwärtiges Geld nur liquide und gegenwärtig gemacht werden, indem Kosten verursacht und Risiken eingegangen werden. Ebenso sind auch andere Handelswaren weniger wert, wenn sie nicht gegenwärtig sind.“⁸⁷ In seinem Kapitel zu Geldverleih und Wucher wies *Lessius* darauf hin, dass sich Handelsbankiers jeden Tag an der Antwerpener Börse treffen, um den Marktpreis von Geld festzulegen.⁸⁸ Dieser Preis war der Zinssatz bei einem Gelddarlehen und der Diskontsatz beim Kauf eines Inhaber-Schuldscheins unter dessen innerem Wert vor dem Fälligkeitsdatum. Um diesen Grundsatz zu bekräftigen, argumentierte er sogar mit römischem Recht (D. 50,17,204), das besagte, dass es weniger Nutzen bringe, ein Mittel (*actio*) zu haben, um das zu bekommen, was einem gehöre, als die Sache selbst zu haben.⁸⁹ Zusammenfassend gibt es kaum Gründe, daran zu zweifeln, dass *Lessius* die Logik des Marktes auf die Praxis des Diskontierens von Inhaber-Schuldscheinen anwenden wollte, obwohl er letztendlich – wenn auch nicht überzeugend – einräumte, dass die gegenteilige Meinung die wohl sicherere sei.⁹⁰

Sogar die klassische Wucherdoktrin erkannte an, dass es besondere Umstände geben konnte, unter denen bei einem Gelddarlehen rechtmäßig Zinsen erhoben werden konnten. Da diese Umstände die Erhebung von Zinsen aus Gründen rechtfertigten, die außerhalb des Vertrages selbst lagen, wurden sie „extrinsische

⁸⁶ *Lessius* (Fn. 78), Buch 2, Kap. 21, dubit. 8, 282, Nr. 66: „Qui talia iura, dum proponuntur venalia instar merces, communi hominum iudicio minoris aestimantur quam pecunia praesens, ut experientia patet: eo quod haec multarum rerum facultatem praebeat, quam iura illa non tribuunt: ergo minoris emi possunt.“

⁸⁷ *Lessius* (Fn. 78), Buch 2, Kap. 23, dubit. 4, Nr. 30.

⁸⁸ *Lessius* (Fn. 78), Buch 2, Kap. 20, dubit. 14, Nr. 124. Zur weiteren Diskussion über *Lessius'* Ideen zu Geldverleih und Zins, siehe *van Houdt*, *Leonardus Lessius over lening, intrest en woeker*. „De iustitia et iure“, lib. 2, cap. 20: editie, vertaling en commentaar, 1998.

⁸⁹ Vergleiche *Lessius* (Fn. 78), Buch 2, Kap. 21, dubit. 8, Nr. 69.

⁹⁰ Für eine detaillierte Analyse seiner Argumentation, siehe *Decock*, in: *Madero/Conte* (Fn. 74), 84–86.

Zinstitel“ genannt, so etwa *damnum emergens* und *lucrum cessans*.⁹¹ Die zweite Frage, die *Lessius* aufwarf, betraf die Möglichkeit, dass das Risiko der Insolvenz oder der Schwierigkeit, eine Zahlung zu erhalten, als extrinsischer Zinstitel angeführt werden konnte, um einen 50-prozentigen Abschlag beim Kauf von Inhaber-Schuldscheinen zu gestatten. *Lessius* trieb die Logik des Marktes auf die Spitze, indem er argumentierte, dass dies tatsächlich vollkommen rechtmäßig sei. Er ersetzte nämlich die Logik der Wucherdoktrin durch die Logik des Marktes, da er der Ansicht war, dass bei der gemeinsamen Schätzung auf dem Markt jene Art von Umständen automatisch berücksichtigt wurde. Überdies sei es, laut *Lessius*, wenn einer der Marktteilnehmer dem Risiko nicht ausgesetzt sei, dennoch gestattet, den Inhaber-Schuldschein zu diesem sehr hohen Diskontsatz zu erwerben. In dieser Hinsicht widersprach *Lessius* dem Standpunkt von *Luis de Molina*. Weshalb? Da der Preis einer Handelsware nicht durch die subjektive Schätzung eines Einzelnen festgelegt werde, sondern durch die gemeinsame Beurteilung auf dem Markt.⁹² Folglich, so war *Lessius* der Ansicht, könne ein Händler – wenn er eine besonders gute Beziehung zum osmanischen Kaiser habe und sich daher einer Zahlung sicher sei – rechtmäßig türkische Staatsschuldtitel erwerben, die wegen der mit der Anleihe verbundenen Unsicherheit gemeinhin mit einem Abschlag von 90 % oder mehr eingeschätzt wurden.⁹³

Der freie Umlauf von Inhaber-Schuldscheinen und anderen Schuldverschreibungen war im frühen 17. Jahrhundert weit verbreitet, doch man sollte bedenken, dass diese Neuerung in der Geschichte des Geldes und der Finanzen nicht vor der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufkam. Dies könnte ein wichtiger Schlüssel sein, um die *raison d'être* der dritten Frage *Lessius'* zum Markt der Schulden mit schlechterer Bonität und der Pflicht, Käufer über potentiell insolvente Schuldner zu informieren, zu verstehen. *Herman Van der Wee* (* 1928) hat veranschaulicht, wie die sogenannte „Übertragbarkeit“ und „Handelbarkeit“ von Inhaber-Schuldscheinen allmählich im Laufe des 16. Jahrhunderts auf dem Antwerpener Markt aufkam.⁹⁴ Der erste Schritt zur Handelbarkeit von Inhaber-Schuldscheinen war der stärkere rechtliche Schutz des Inhabers, indem ihm die Möglichkeit gegeben wurde, rechtlich gegen den Aussteller des Schuldscheins vorzugehen, ohne eine Vollmacht vom ursprünglichen Gläubiger einholen zu

⁹¹ Für eine nützliche Erklärung der Bedeutung und schrittweisen Erweiterung des Konzeptes von extrinsischen Zinstiteln auf die Erhebung von Zinsen, siehe *van Houdt, Ethical Perspect* 1995, 11–27.

⁹² *Lessius* (Fn. 78), Buch 2, Kap. 21, dubit. 9, Nr. 76.

⁹³ *Ebda.*

⁹⁴ *Van der Wee*, *Annales, Economies, Sociétés, Civilisations* 22 (1967), 1067–1089. Dieser Text bezieht sich auf die bereits erwähnte englische Fassung dieses Artikels von *Van der Wee* (Fn. 83), 145–166. *Dave De Ruysscher* hat kürzlich gezeigt, wie diese finanziellen Neuerungen – wenn auch nicht immer in ihrem ganzen Umfang – in anderen Regionen Europas, insbesondere in Deutschland, aufgenommen wurden, siehe *De Ruysscher ERPL* 2011, 505–518. Für ähnliche Bemerkungen, siehe *North* (Fn. 40), 90–91.

müssen.⁹⁵ Durch einen kaiserlichen Erlass im Jahr 1537 machte Karl V. diesen Schutz des Inhabers offiziell in den Niederlanden möglich, auch wenn es Belege gibt, dass diese Praxis bereits im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts von den Antwerpener Magistraten anerkannt worden war. Der zweite Beitrag zum Schutz des Inhabers erfolgte durch die Einführung des „Abtretungsprinzips“, aus dem schließlich das „Indossament“ entstand. Durch Abtretung des Inhaber-Schuldscheins bat der ursprüngliche Gläubiger A den ursprünglichen Schuldner B, die Zahlung an C, den Gläubiger von Gläubiger A, zu leisten, wobei A gegenüber C solange in der Pflicht stand, bis C von B ausgezahlt wurde.⁹⁶

Trotz der Neuerungen der Übertragbarkeit und Handelbarkeit im Antwerpen des 16. Jahrhunderts wurde die Abtretungsmethode nicht immer angewendet. Bisweilen wurde sie sogar ausdrücklich vermieden, zweifelsohne, weil die alte, auf römischem Recht fußende Rechtstechnik der *cessio* vielmehr im Interesse von A lag. Die *novatio*, die sich aus der *cessio* ergab, ermöglichte es A, endgültig und vollkommen von seinen Schulden gegenüber C befreit zu werden, da – aus juristischer Perspektive – die *cessio* des Inhaber-Schuldscheins an seinen eigenen Gläubiger C gleichbedeutend mit einer vollständigen Bezahlung war.⁹⁷ Allerdings wurde bei Anstrengung eines Gerichtsverfahrens die Übertragung eines Inhaber-Schuldscheins nach der neuen Abtretungsmethode (also gerade nicht nach römischem Recht) gewertet, sodass A als nicht von seiner Verpflichtung befreit galt, bis er das Gegenteil beweisen konnte. Eine wichtige Abweichung von dieser Annahme wurde jedoch den englischen Händlern in Antwerpen gewährt: Aufgrund ihrer Gepflogenheiten wurde angenommen, dass ihre Zahlungen mit einem Inhaber-Schuldschein endgültig waren, sofern nicht eine Zahlung per Abtretung nachgewiesen werden konnte.⁹⁸ Außerdem existieren historische Belege über vor Notaren und Ratsherren unterzeichneten Übertragungsvereinbarungen, die sicherstellen sollten, dass eine Übertragung durch die Gläubiger an deren Schuldner als endgültige Zahlung angesehen wurde, was jede Art von Abtretung zugunsten des Inhabers ausschloss.⁹⁹ Daher blieb ein Risiko, dass man beim Kauf eines Inhaber-Schuldscheins einen Rechtstitel erwarb, der

⁹⁵ Zuvor musste der Inhaber im Falle einer Nichtzahlung eine spezielle Vollmacht vom ursprünglichen Gläubiger einholen; siehe Van der Wee, „Antwerp and the New Financial Methods of the 16th and 17th Centuries“, 151–152. Das Problem bei der *cessio* war, dass sie den bewilligenden Schuldner von seinen Schulden gegenüber seinem Gläubiger befreite, da – nach römischem Recht – dies zu einer *novatio* führte. Folglich konnte der Gläubiger, wenn der ursprüngliche Schuldner insolvent wurde, keinen Regress am bewilligenden Schuldner nehmen.

⁹⁶ Van der Wee (Fn. 83), 153. In der Sammlung ihres Gewohnheitsrechts von 1608 bestätigten die Antwerpener Magistrate, dass alle nachfolgenden Schuldner, die ihre Schulden für einen Kredit übertragen hatten, dem letzten Schuldner verpflichtet blieben, sodass der neue Inhaber des Inhaber-Schuldscheins mehr Personen als der frühere Inhaber in Regress nehmen konnte.

⁹⁷ Van der Wee (Fn. 83), 155.

⁹⁸ Van der Wee (Fn. 83), 155, Nr. 53, und 157.

⁹⁹ Van der Wee (Fn. 83), 155–156.

sich als toxisch herausstellte: War der ursprüngliche Schuldner insolvent, so konnte man keinen Regress beim Übertragenden des Inhaber-Schuldscheins nehmen, sofern dieser den Schuldschein nicht abgetreten hatte. Die Abtretung war eine neue Erfindung im Antwerpen des 16. Jahrhunderts, doch es scheint nicht vorgeschrieben gewesen zu sein, diese Methode anzuwenden.

Lessius behandelte den Markt der Schuldtitel mit schlechterer Bonität nuanciert.¹⁰⁰ Zunächst scheint es für ihn überhaupt nichts Neues zu sein, was die Frage angeht, ob der Inhaber eines Risikoschuldtitels diesen zum normalen Marktpreis verkaufen kann, auch wenn er persönlich weiß, dass der Schuldner insolvent ist. Der Eröffnungssatz der Antwort *Lessius'* war vielsagend: „Dies ist ein Fall, der unter Händlern häufig auftritt“ (*iste casus est frequens inter mercatores*).¹⁰¹ Die Argumentation selbst stellte sich als überraschender heraus. *Lessius* behauptete zuerst, dass es gestattet sei, Schulden mit geringerer Bonität zu verkaufen, als ob sie nicht toxisch seien, solange der aktuelle Marktpreis gefordert werde.¹⁰² Der gerechte Preis einer jeden Handelsware sei sein Marktpreis. Folglich könne niemand behaupten, dass ihm geschadet worden sei, weil er den Marktpreis bezahlt habe. Vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus sei es – streng genommen – schwierig, den Verkauf von Schulden mit schlechterer Bonität zu kritisieren, selbst wenn der Verkäufer sein Wissen über die Insolvenz des Schuldners nicht preisgebe. *Lessius* erkannte letztendlich aber an, dass es moralisch verwerflich wäre, diesem marktbasierten Argument zu folgen. Erstens widerspräche der Verkauf von Schulden mit geringerer Bonität, ohne etwas zu sagen, der Nächstenliebe (*contra charitatem*), besonders, wenn dies einem Schwächeren ernstlich schaden würde.¹⁰³ Zweitens, so war *Lessius* der Ansicht, seien Anleihen mit geringerer Bonität, genauso wie Rechte zum Verkauf von Feldern und Grundstücken, die eigentlich unfruchtbarer Boden waren, an sich mangelhaft.¹⁰⁴ Daher sei der Verkäufer schon aus Gründen der Gerechtigkeit verpflichtet, den Käufer über die Insolvenz des Schuldners zu informieren.

¹⁰⁰ Der folgende Absatz basiert auf *Decock*, in: Keirse/Loos (Hg.), *The Optional Instrument and the Consumer Rights Directive – Alternative ways to a new Ius Commune in Contract Law*, 2012, 49–64.

¹⁰¹ *Lessius* (Fn. 78), Buch 2, Kap. 21, dubit. 10, Nr. 79.

¹⁰² *Lessius* (Fn. 78), Buch 2, Kap. 21, dubit. 10, Nr. 79, 284: „Videri possit non esse contra iustitiam, modo mendaciis vel fraudibus non alliciam emptorem. Primo, quia vendit rem quanti communiter aestimatur, non facit emptori iniuriam (nam hoc censetur iustum rei pretium), atqui iste sic vendit, ergo, etc.“

¹⁰³ *Lessius* (Fn. 78), Buch 2, Kap. 21, dubit. 10, Nr. 81, 284: „Verum quidquid sit de ratione iustitiae, mihi videtur absolute illicitum, quia saltem est contra charitatem, maxime quando alicui tenuiori esset occasio gravis damni.“

¹⁰⁴ *Ders.* (Fn. 78), Buch 2, Kap. 21, dubit. 10, Nr. 81, 284: „Deinde videtur esse contra iustitiam, sicut enim ius fructuum agri sterilis in se est parvi momenti, nec potest vendi eo pretio, quo ius in agro fertili, ita ius in illum, qui non est solvendo. Unde hoc vitium videtur intrinsecum rei, ac proinde manifestandum.“

IV. Abschließende Bemerkungen

„Scholastik“ ist ein Begriff, der selten mit modernem, innovativem, praxisorientiertem Denken verbunden wird. Wie *Schumpeter* jedoch bereits anmerkte, sollte bedacht werden, dass die „Scholastik“ einfach der „scholastischen Methode“ entstammte, die von Studenten und Professoren im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit an Universitäten angewendet wurde, um systematisch über alle Bereiche des Lebens nachzudenken.¹⁰⁵ Die Analyse von Geld und Kredit durch die spanischen Scholastiker war alles andere als obskur und dogmatisch. Sowohl *Mariana* als auch *Lessius* dachten über wirtschaftliche Entwicklungen ihrer Gegenwart nach, ohne kühne Lösungsansätze für die Probleme ihrer Zeit zu scheuen. In deren Behandlung durch *Mariana* haben wir die enge Verflochtenheit von wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Argumenten erfahren. *Mariana* tadelte die Abwertung des Geldes durch König Philipp III. mit der Begründung, dass sie die fundamentalen Rechte des Volkes verletze. In seinen Augen bedurfte die Veränderung der Währung – genau wie die Erhebung von Steuern – die Zustimmung der Bürger. Neben der Erfahrung aus Geschichte und Wirtschaft führte *Mariana* Argumente aus dem kanonischen Recht an, um die Währungsabwertung König Philipps III. abzulehnen. Ebenso kühn war *Lessius'* Verteidigung der Logik des florierenden Schuldenmarktes in Antwerpen. Er argumentierte, dass Inhaberschuldscheine und andere Schuldtitel mit einem Abschlag erworben werden könnten, da es sich aus dem Marktmechanismus ergebe, dass gegenwärtiges Geld mehr wert sei als nicht-gegenwärtiges. Mit anderen Worten war die Wucherdoktrin durch die Praxis überflüssig gemacht worden, und *Lessius* war bereit, dies zuzugeben. Er glaubte jedoch, dass der Verkauf von Risikoschuldtiteln, ohne den Käufer über die Toxizität der Schulden zu informieren, gegen die Nächstenliebe verstoße. Dieses Beispiel zeigt, wie stark das ökonomisch-juristische Denken der spanischen Scholastiker weiterhin fest in einem moral-theologischen Kontext verwurzelt blieb.

¹⁰⁵ *Grabill* (Fn. 3), xix–xx.